

# § 17 WKJHG 2013 Zusammenarbeit der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe mit anderen Einrichtungen

WKJHG 2013 - Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013

© Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.02.2023

Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe hat die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des Schulbereiches, den Kinderbetreuungseinrichtungen, der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit sowie den sonstigen Einrichtungen, die für die Kinder- und Jugendhilfe relevant sind, zu pflegen.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)